



# **Strassenbauprojekt**

## **Ersatzneubau**

### **Rathausbrücke**

Bau-Nr. 08043

#### **Bericht zu den Einwendungen**

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

# 1. Vorbemerkungen

## 1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt Ersatzneubau Rathausbrücke über die Limmat wurde vom 18. Juni 2021 bis 19. Juli 2021 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Es ist eine Einwendung mit zwei Anträgen eingegangen. Die beiden Anträge werden teilweise berücksichtigt. Im vorliegenden Bericht wird zu der Einwendung Stellung genommen.

## 1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Oberflächengestaltung mit Sitzbänken, Geländer, Beleuchtung und Medienanschlüssen im Zusammenhang mit dem Brückenersatzneubau, Brückenentwässerung, Erneuerung der Werkleitungen im Brückenbereich, Sohlenabsenkung in der Limmat als Hochwasserschutzmassnahme und Neuordnung der Pfeilerscheiben einschliesslich Foundation.

# 2. Einwendung

## Antrag 1

Während der Bauzeit des Ersatzneubaus der Rathausbrücke von über zwei Jahren sei für die Passantenströme zwischen dem Rennweg/Bahnhofstrassenquartier und dem Niederdorf bis hinauf zum Kunsthaus als temporärer Ersatz ein Provisorium mit dem grösstmöglichen Frequenzdurchlass zu realisieren. Es sei die geplante Linienführung des Provisoriums anzupassen und eine zweite temporäre Limmatquerung vorzusehen. Die Provisorien sollen planerisch und im Bericht ausreichend dargestellt und erneut öffentlich aufgelegt werden, wobei der Einwenderin ein konsultativer Einsitz in der Planungsphase des Provisoriums ermöglicht werden soll.

## **Stellungnahme**

Die Planaufgabe nach § 13 StrG (Mitwirkung der Bevölkerung) erfolgt in der Phase Vorprojekt. Der Projektstand des Vorprojekts ermöglicht erst generelle Aussagen. Die Projektierung der geplanten Fussgängerprovisorien ist noch im Gang und muss phasenabhängig detailliert betrachtet und zusammen mit der Bauablaufplanung weiter erarbeitet werden.

Auch dem Tiefbauamt ist es ein wichtiges Anliegen, die Limmatquerung für die Passagierströme und die nötige Anlieferung während der Bauzeit bestmöglichst zu gewährleisten. Dazu wird ein Konzept weiterverfolgt, das aus zwei Verbindungen besteht. Als Hauptverbindung ist während der gesamten Bauzeit von ungefähr zwei Jahren flussaufwärts der Brücke neben der bestehenden Brücke eine Hilfsbrücke geplant. Diese soll vom Weinplatz zum Limmatquai führen, wo die Brücke südlich vom Rathaus enden wird. Ihr Querschnitt misst insgesamt 5,5 m. Davon sind ca. 3,5 m primär für Anlieferungen und Velofahrende gedacht sowie 2 m als Gehweg vorgesehen. Da nur ein Anlieferungsverkehr zugelassen ist, kann die gesamte Brückenbreite auch von den Zufussgehenden genutzt werden. Zusätzlich ist auf der flussabwärtigen Seite der Brücke eine zweite Verbindung geplant, die über verbleibende Teile der bestehenden Brücke und dann nördlich vom Rathauscafé zum Limmatquai führen soll. Diese Verbindung kann jedoch nicht über alle Bauetappen hinweg angeboten werden. Die projektbedingt unvermeidlichen Durchgangssperrungen auf dieser zweiten Verbindung während gewisser Arbeiten werden auf das zeitlich für deren Ausführung notwendige Ausmass beschränkt.

Es ist vorgesehen, die Provisorien im Rahmen der Planaufgabe des Ersatzneubauprojekts nach § 16 StrG zur Information darzustellen. Eine erneute Auflage gemäss § 13 StrG ist indes nicht vorgesehen.

Der Einwenderin sowie weiteren Anrainern und Direktbetroffenen wird die vorgesehene Lösung vorgängig vorgestellt. Sie sollen bei der Detaillierung in geeigneter Weise miteinbezogen werden.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

## **Antrag 2**

Laut der Zielformulierung gemäss dem mitaufgelegten Bericht soll das Projekt unter anderem Stadtbewohnenden, Quartierbewohnenden, Touristen, Erwerbstätigen, Altstadtbesuchenden und Flanierenden einen Mehrwert bieten. Diese Zielformulierung verlange Massnahmen, die zum längeren Verweilen einladen und nicht bloss das Passieren der Brücke ermöglichen. Dieses Ziel sei mit dem Ersatzneubauprojekt nicht erfüllt. Sodann berücksichtige die vorgesehene Materialisierung der Beläge und die Gestaltung der Beleuchtung die historische und städtebauliche Relevanz dieses Brückenschlags im Zentrum der Altstadt in keinster Weise. Die Einwenderin schlägt zur Projektoptimierung vor, die Beleuchtung auf die Aufenthaltszonen entlang der Sitzbänke und dem Brückengeländer zu beschränken, die Materialisierung des Belags besser auf die Umgebung abzustimmen sowie Massnahmen zur Beschattung vorzusehen.

## **Stellungnahme**

Das aufgelegte Projekt ist das Resultat eines Entscheidungsfindungsprozesses mit einem Studienauftragsverfahren. Die Teilnehmenden wurden aus hochkarätigen Planern ausgewählt. Im Zuge des Studienauftrages wurden im Dialog mit präqualifizierten Teams acht qualitativ hochstehende Projektstudien erarbeitet. Daraus resultierte ein Siegerprojekt, das von der Jury zur Weiterbearbeitung empfohlen wurde. Dabei wurden städtebauliche, historische und denkmalpflegerische Aspekte in Bezug auf die Beleuchtung, den Belag, die Beschattung, die Brückenkonstruktion sowie die Brückennutzung vertieft betrachtet.

Die Beleuchtung besteht aus Seilleuchten, Elementen im Geländer und Altstadtleuchten im Bereich der Häuser beim Weinplatz und an der Schipfe, Fassadenstrahlern sowie einer Beleuchtung des Brückenrandes im Sinne der Vorgaben gemäss dem Plan Lumière. Die Helligkeit der Elemente wird entsprechend den Vorgaben betreffend die Sicherheit für die Zufussgehenden abgestimmt. Das Beleuchtungskonzept wird im Detail bei der Planaufgabe nach § 16 StrG dargestellt.

Als Belag ist ein BituTerrazzo® Gussasphalt vorgesehen. Dieser wirkt durch die Einstreuung einer Gesteinskörnung heller und lehnt sich optisch an die antiken Terrazzoböden an. Durch die sorgfältige Wahl der Einstreuung nimmt der neue Rathausbrückenbelag auf die umliegenden «historischen» Beläge Rücksicht. Mit dem Gussasphalt wird den hohen Anforderungen an die Abdichtung bei Brücken bei gleichzeitig geringer Aufbauhöhe Rechnung getragen.

Eine permanente Beschattung auf der Rathausbrücke ist aus städtebaulichen, denkmalpflegerischen und betrieblichen Gründen nicht vorgesehen. Die Rathausbrücke liegt im Gewässerraum der Limmat; der Ersatzneubau ist daher an diverse Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes

gebunden. So können beispielsweise keine festen Aufbauten auf der Brücke mehr bewilligt werden. Eine Beschattung der Brücke mit baulichen Elementen wäre an feste Aufbauten wie Gerüsten, Kleinbauten, Pergolen oder dergleichen gebunden und kann daher nicht realisiert werden. Für eine Beschattung mit permanent platzierten Bäumen müssten Pflanztröge versenkt werden. Der dafür erforderliche Platz steht aufgrund der zu beachtenden Randbedingungen betreffend Brückenunterkante (Hochwasser) und der vorgegebenen Anschlusshöhen der Brückenoberfläche beim Weinplatz und beim Rathaus/Rathauswache nicht zur Verfügung. Wegen der gewünschten freien Platznutzung ist schliesslich aber auch eine Beschattung mit Bäumen in mobilen Pflanztrögen nicht vorgesehen.

Die in Bezug auf die Anordnung der Beleuchtung und die Materialisierung des Belags vorgeschlagenen Projektanpassungen werden in der weiteren Projektierung so weit möglich berücksichtigt.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

### **3. Schlussbemerkungen**

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 15. Oktober 2021 / FEI

Die Direktorin